

„1. Vorbereitung der Briefwahl“

geändert.

III. Vor § 11 der Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg wird die vorhandene Kapitelüberschrift in

„2. Durchführung der Briefwahl“

geändert.

IV. Vor § 20 der Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg wird die Abschnittsüberschrift

„ELEKTRONISCHE WAHL“

eingefügt.

V. § 20 der Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Grundsatzbestimmung

Sollte aufgrund der Entscheidung des Wahlausschusses die Vorstandswahl als elektronische Wahl durchgeführt werden, gelten folgende Regelungen ergänzend bzw. ersetzend zu den Bestimmungen unter 1. und 2. (Vorbereitung und Durchführung der Wahl, §§ 2 ff.):“

VI. Vor § 21 der Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg wird die vorhandene Kapitelüberschrift in

„3. Durchführung der elektronischen Wahl“

geändert.

VII. Die Änderungen der Wahlordnung unter I., II., III., IV., V. und VI. treten am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.“

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegenden Änderungen der Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg stimmen mit der von der Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg a. d. H., 26.06.2023

- Siegel -

RAin Ellen Neugebauer
Vizepräsidentin

Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Vom 20. Juni 2023

Aufgrund von § 5 Abs. 3, Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert am 23.09.2020, in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, Satz 2, 8 Abs. 2, Satz 2, Ziffer 8, 18 Abs. 4 S. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 16, S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. I/23, Nr. 7), hat der Stiftungsrat der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ die folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Ordnung

(1) Gegenstand dieser Ordnung sind die Gebühren, die als Gegenleistung für besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), für die Teilnahme von Gasthörer/innen an Veranstaltungen der Universität und für besondere Bildungsangebote erhoben werden.

(2) Gebühren für Leistungen der Universitätsbibliothek werden aufgrund der „Gebührensatzung für die Hochschulbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ vom 6. April 1995 (Amtliche Bekanntmachungen vom 6. April 1995, S. 2 f.) in der Fassung vom 11.02.2004 (Amtliche Bekanntmachungen vom 01.07.2004) erhoben; sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, kommt diese Gebührenordnung ergänzend zur Anwendung.

§ 2

Gebührenerhebung

Im Rahmen dieser Ordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- Verwaltungsgebühren,
- Gasthörergebühren,
- Ausbildungsgebühren

§ 3

Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

1.	zusätzliche Ausfertigung einer Studienbescheinigung	4,00 €
2.	die Zweitausfertigung eines Stipendienbescheides	5,00 €
3.	die Ausfertigung einer Stipendienbescheinigung	5,00 €
4.	zusätzliche Ausfertigung einer Leistungsbescheinigung, verbunden mit Archivarbeiten, insbes. für exmatrikulierte Studierende	5,00 - 10,00 €

5.	Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	5,00 €
6.	Ausfertigung von beglaubigten Kopien eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde	5,00 - 10,00 €
7.	Ausfertigung der Urkunden Diplom-Jurist/-in	25,00 €
8.	die Zweitausfertigung des Scheins für Gasthörer und Gasthörerinnen	5,00 €
9.	Säumnisgebühr für - verspätet beantragte Einschreibung und Rückmeldung - nachträgliche Änderung des Studienganges oder Teilstudienganges	15,00 €
10.	verspätete Prüfungsanmeldung/Rücknahme der Anmeldung (je Prüfung)	5,00 €
11.	Archivarbeiten - schriftliche Auskünfte (je Stunde) - Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A4 - Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A4, doppelseitig	10,00 €
		0,25 €
		0,50 €
12.	Akteneinsicht - Direktkopien von Aktenunterlagen, insbesondere im Zulassungs- und Prüfungsrecht im Format DIN A4, einseitig - Direktkopien von Aktenunterlagen, insbesondere im Zulassungs- und Prüfungsrecht im Format DIN A4, doppelseitig	0,13 €
		0,26 €
13.	die Aushändigung der Chipkarte einmalig	6,00 €
14.	die Ausstellung bzw. Aushändigung einer neuen Chipkarte, Transponder, Schlüssel bei vorsätzlichem bzw. grob fahrlässigem Verlust oder Beschädigung	20,00 €
15.	die Vergabe eines neuen PIN-Codes	5,00 €

(2) Zur Vermeidung sozialer Härten kann im Einzelfall die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Dasselbe gilt bei nachgewiesenem wissenschaftlichem Interesse sowie für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmendem öffentlichen Interesse dienen.

§ 4
Gasthörergebühren

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörer im Sinne der Immatrikulationsordnung werden Gebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Semesterwochenstunden; sie wird jeweils für ein Semester erhoben. Die Gebühren betragen:

für 1 bis 2 Semesterwochenstunden	10,00 €
für 3 bis 4 Semesterwochenstunden	18,00 €
für 5 bis 6 Semesterwochenstunden	26,00 €
für 7 bis 8 Semesterwochenstunden	30,00 €

(3) § 3 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 5
Nutzungsgebühren

- entfällt -

§ 6
Ausbildungsgebühren

(1) Für postgraduale Studienangebote werden folgende Gebühren erhoben:

Studiengang:	Euro
Schutz europäischer Kulturgüter	
- Gesamtstudium	2.200,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester	100,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- fachspezifisches Zertifikat (2 Semester)	1.100,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
Mediation und Konfliktmanagement	
- Gesamtstudium Abschluss M.A.	13.200,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Gesamtstudium Abschluss LL.M.	13.700,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Ermäßigung bei vorgängiger Mediationsausbildung (500,- pro Modul)	max. 1000,-
- Zusatzseminar	
1. Studierende, Alumni, Mitarbeitende	390,-
2. externe Teilnehmende	490,-
- jedes weitere Semester	550,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
Masterstudiengang „International Human Rights and Humanitarian Law (LLM)“	
- Gesamtstudium	6.100,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 30 ECTS-Punkten (1. oder 2. Semester)	2.790,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 60 ECTS-Punkten (1. und 2. Semester)	5.580,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags

- je Kursmodul mit 4 ECTS-Punkten	372,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- je Kursmodul mit 3 ECTS-Punkten	279,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester (1. und 2. Semester)	700,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester (Verlängerung Mastersemester)	300,-
Master of Business Administration	
- Gesamtstudium	14.500,-
- jedes weitere Semester	650,-
Kulturmanagement und Kulturtourismus	
- Gesamtstudium	3.400,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- jedes weitere Semester	650,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
Masterstudiengang „Public Policy“	18.000,-
Masterstudiengang „Governance and Human Rights“	15.000,-
Masterstudiengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“	
- Gesamtstudium mit praktischen Vorkenntnissen (Zusatzbezeichnung Homöopathie, Naturheilverfahren, Weiterbildung Biologische Medizin)	8.000,-
- ohne praktische Vorkenntnisse	10.000,-
- jedes weitere Semester	600,-
- je Modul mit 5 ECTS-Punkten	1.000,-
- je Veranstaltung im Umfang von 1 ECTS-Punkt	200,-

Masterstudiengang Anwaltliche Tätigkeit Rechtsdurchsetzung (Litigation, Arbitration & Dispute Resolution)	
- Gesamtstudium	6.375,-
- Verlängerung Mastersemester	305,-
Masterstudiengang „Business Informatics“	
- Gesamtstudium	8.800,-
- Zusatzsemester	66,-
Masterstudiengang „Compliance & Integrity Management“	
- Gesamtstudium	13.000,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester	1.000,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags

(2) Für die Teilnahme am Vorkurs Mathematik für Studienanfänger wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

(3) Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wird eine Gebühr in Höhe von 130,00 EUR erhoben.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

Es werden fällig:

- die Ausfertigungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 bis 8) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
- die Säumnisgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 9 und 10) mit dem Ablauf der Fristen,
- die Auskunftsgeld (§ 3 Abs. 1 Ziff. 11) sowie die Gebühr für die Anfertigung von Direktkopien (§ 3 Abs. 1 Ziffer 11 und 12) mit der Erledigung des Auftrages,
- die einmalige Chipkartengebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 13) mit der Immatrikulation oder Erstaussstellung der Chipkarte,
- die Wiederbeschaffungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 14 und 15) mit dem Antrag auf Neuaussstellung, Neuaushändigung bzw. Neuvergabe,
- die Gasthöregebühren (§ 4) mit der Anmeldung,
- die Gebühren gemäß § 6 mit der Immatrikulation, wobei eine Stundung möglich ist. Die Gebühr darf als Vorschuss bereits beim Antrag auf Einschreibung eingefordert werden.

§ 8

Sonstiges

Soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, findet das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. S. 246 ff.) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnungen der Stif-

tung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 14.07.2015 sowie die dazu erlassenen Änderungssatzungen vom 07.06.2016, vom 06.09.2016, vom 13.06.2017 und vom 12.09.2017 und die Gebührenordnung vom 21.03.2023 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE**Zwangsversteigerungssachen****Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)**Terminsbestimmung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 20. September 2023, 9:00 Uhr

im Sitzungssaal 302 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 7166** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Flur 162, Flurstück 110, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Alte Petersdorfer Straße, Größe: 1.662 m²

Postanschrift: ohne

Verkehrswert: 26.600,00 EUR

Objektbeschreibung/Lage: mit einem desolaten alten (vermutlich Wochenendhaus) Hauptgebäude und mehreren Nebengebäuden bebautes Grundstück im Außenbereich
Der Versteigerungsvermerk ist am 07.12.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 91/21

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 11. Oktober 2023, 9:00 Uhr

im Sitzungssaal 302, des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Vogelsang Blatt 289** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 295, Gebäude- und Freifläche, Unland, Mühlenweg 5 a, Größe: 2.701 m²

Objektbeschreibung/Lage (*lt. Angabe d. Sachverständigen*):

Grundstück bebaut mit einem Werkstattgebäude

Postanschrift: Mühlenweg 5 a, 15890 Vogelsang

Verkehrswert: 76.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.06.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 34/21

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 18. Oktober 2023, 9:00 Uhr

im Sitzungssaal 302, des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Wiesenu Blatt 1907** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 423, Gebäude- und Freifläche, Brieskower Straße 22, Größe: 711 m²

Objektbeschreibung/Lage (*lt. Angabe d. Sachverständigen*):

Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus

Postanschrift: Brieskower Straße 22, 15295 Wiesenu

Verkehrswert: 160.000,00 EUR

davon entfällt auf Zubehör: 2.000,00 EUR (Heizungsanlage)

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.10.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 31/21